

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/11/0031

Rechtssatz

Die strafbare Handlung gemäß § 7i Abs. 3 AVRAG, die im unzureichend entlohten Beschäftigten des Arbeitnehmers liegt, endet mit dem jeweiligen Ende der unterentlohten Beschäftigung (Hinweis E vom 18. August 2015, Ra 2015/11/0044), somit auch mit jenem Zeitpunkt, in welchem bei aufrechter Beschäftigung (wieder) das gebührende Entgelt geleistet wird. Dies gilt nicht nur für die Verfolgungsverjährung, sondern gleichermaßen für die Strafbarkeitsverjährung, weil auch diese gemäß § 31 Abs. 2 zweiter Satz VStG ab dem in Abs. 1 (zweiter Satz) genannten Zeitpunkt zu berechnen ist.